

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.06.2015

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-44/13

Zulassungsnummer:

Z-56.426-1011

Geltungsdauer

vom: **23. Juni 2015**

bis: **4. Dezember 2018**

Antragsteller:

CIDEM HRANICE A.S.

Skalni c. 1088

753 01 HRANICE

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Zulassungsgegenstand:

Zementgebundene Spanplatte "CETRIS ..." als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der zementgebundenen Spanplatten nach DIN EN 13986¹, "CETRIS ..." genannt, als nicht-brennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die zementgebundenen Spanplatten dürfen – mit Ausnahme von "CETRIS AKUSTIC" – mit einem Abstand von ≥ 25 mm zu nichtbrennbaren Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 6 mm, Rohdichte ≥ 35 kg/m³) verwendet werden, oder direkt mit diesen hinterlegt werden. Die zementgebundenen Spanplatten "CETRIS AKUSTIC" dürfen direkt mit diesen hinterlegt werden.

Die zementgebundenen Spanplatten müssen – mit Ausnahme von "CETRIS AKUSTIC" – auf Tragkonstruktionen aus Metall oder Holz mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden. Die zementgebundenen Spanplatten "CETRIS AKUSTIC" müssen auf Tragkonstruktionen aus Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der zementgebundenen Spanplatten im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 dürfen diese als nichtbrennbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die zementgebundenen Spanplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der zementgebundenen Spanplatten sind zu beachten.

1.2.4 Die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.5 Die Verwendung der zementgebundenen Spanplatten in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.6 Für das Inverkehrbringen der zementgebundenen Spanplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

1 DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

2 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

3 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die zementgebundenen Spanplatten müssen die Eigenschaften entsprechend Tabelle 1 aufweisen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen. Die zulässige Abweichung der Messwerte der Plattendicke von der angegebenen Nenndicke ist in DIN EN 634-1⁵ geregelt.

Tabelle 1

Produktbezeichnung	Beschreibung	Nenndicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Klasse n. DIN EN 13501-1
CETRIS BASIC	zementgebundene Spanplatte nach DIN EN 634-2, unbeschichtet	8 – 40	1300 – 1450	A2-s1,d0
CETRIS FINISH CETRIS LASUR	wie CETRIS BASIC, zusätzlich mit beidseitiger werksseitiger Grundierung und vorderseitiger werksseitiger Schlussbeschichtung bzw. Lasurlack	8 – 40	1300 – 1450	A2-s1,d0
CETRIS PROFIL	wie CETRIS BASIC, aber mit profilierter Oberfläche in Holz- oder Schieferstruktur	8 – 40	1300 – 1450	A2-s1,d0
CETRIS AKUSTIC	wie CETRIS BASIC, aber mit Lochung Ø 12 mm, Lochanteil ca. 10 %	8 – 40	1300 – 1450	A2-s1,d0

CETRIS PROFIL und CETRIS AKUSTIC können mit CETRIS FINISH oder CETRIS LASUR kombiniert werden.

- 2.1.2 Die zementgebundenen Spanplatten müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 entsprechend den Eigenschaften nach Tabelle 1 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.3 Die zementgebundenen Spanplatten glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der zementgebundenen Spanplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

⁵

DIN EN 634-1:1995-04

Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung der zementgebundenen Spanplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die zementgebundenen Spanplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den zementgebundenen Spanplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-1011
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁶

Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2014

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Nachweis des Glimmverhaltens mindestens einmal in 2 Jahren durch einen Versuch im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

- 3.1 Die zementgebundenen Spanplatten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend).

⁷

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13986 zementgebundenen Spanplatten sind die Vorgaben des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der zementgebundenen Spanplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 4.3 Die Fugen zwischen den Platten dürfen offen sein (Fugenbreite ≤ 5 mm) oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Platten dürfen auch stumpf gestoßen sein.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt